

3. Hintergründe und Rahmenbedingungen zum Islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

3.1 Historie und Entwicklung eines neuen Schulfachs in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

Wie bereits in der Einführung dieser Arbeit beschrieben, gab es im Laufe der Zeit verschiedene Entwicklungen im Zusammenhang mit der Lehrplanentwicklung und der Einrichtung des Islamischen Religionsunterrichtes, die für das Verständnis und die weitere Betrachtung der Kernfragestellung (*Korrelationsfrage*) von Bedeutung sind. Dies gilt sowohl für Nordrhein-Westfalen als auch für die Entwicklungen in Niedersachsen. Die Erörterung der Hintergründe zur Entstehung eines islamischen konfessionellen Religionsunterrichtes in Deutschland gewinnt durch die aktuellen Entwicklungen – national ebenso wie international – an Bedeutung. Das Aufleuchten struktureller Details dürfte hier von weiterem Interesse sein, um Rückschlüsse für die weitere Entwicklung des Islam sowohl im Hinblick auf die institutionelle wie auch die gesellschaftliche Integration des Islam und seiner Gläubigen in Deutschland ziehen zu können.

Hierbei sollten zwei Aspekte im Vorfeld nicht außer Acht gelassen werden: Zum einem ist hier von einem offenen, auf mehreren Ebenen des öffentlichen Lebens stattfindenden Prozesses die Rede, zum anderen ist *der Islam* keine homogene, monolithische Größe. Vielmehr könnte man ihn als eine dynamische und heterogene Größe verstehen – wie die Individuen, die seine Anhängerschaft stellen. Vor diesem Hintergrund müssen alle Aussagen zur besagten Entwicklung und deren Bewertung gesehen werden.

3.1.1 Der lange Weg vom *Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht* zum Islamischen Religionsunterricht: Ein Abriss der Entwicklungsgeschichte des Faches und seiner Lehrpläne in Nordrhein-Westfalen

Die gesellschaftlichen und historischen Entwicklungen, die zur Einrichtung des Islamischen Religionsunterrichtes führten, sind in der Migrationsgeschichte der hierzulande lebenden Muslime zu suchen. Das Gros von ihnen gelangte während der Arbeitsmigration der 1960er und 1970er Jahre als sogenannte Gastarbeiter nach Deutschland.¹ Infolgedessen kam es später im Rahmen von Familienzusammenführungen zum Nachzug einzelner Familienmitglieder nach Deutschland, was dazu führte, dass immer mehr Kinder und Jugendliche aus besagten Familien ins deutsche Bildungssystem kamen und somit hierauf reagiert werden musste.² In den 1980er und 1990er Jahren verstärkte sich die Migration aufgrund politischer Krisenherde,³ wodurch der Zustrom von Kindern und Jugendlichen mit nicht christlichen, insbesondere mit islamischer *Konfession*, zunahm. Relativ früh wurde seitens der Landesregierung Nordrhein-Westfalens erkannt, dass sich ein Trend zum Bleiben unter den Migranten abzeichnete. Deren Kinder und Jugendliche bedurften nicht nur der Sprachförderung, sondern auch einer Bildung, die sie dahingehend stärken sollte, als demokratische Bürger dieses Landes ihre Identität frei entwickeln und hier festigen zu können. Der Religion bzw. dem Religionsunterricht wurde hierbei eine gewichtige Rolle beigemessen. Der Islam als Religion der Migranten wurde als Bindeglied und identitätsstiftend über ethnische und kulturelle Unterschiede hinweg betrachtet. Dennoch darf man einen Islamischen Religionsunterricht nicht ausschließlich als Integrationsinstrument und ebenso wenig als alleiniges Mittel zur Terrorbekämpfung und Radikalisierungsprävention nach 9/11 verstehen bzw. hierauf

- 1 Die Anwerbeabkommen zwischen der BRD und den verschiedenen Anwerbeländern wie der Türkei (1961), Jugoslawien (1968), Marokko (1963) und Tunesien (1965) belegen dies. Bodenstein, Islamisierung von Muslimen?, 9–10, des Weiteren Rudolph, Hedwig, Die Dynamik der Einwanderung im Nichteinwanderungsland Deutschland. In: Migration in Europa. Historische Entwicklung, aktuelle Trends, politische Reaktionen, In: Heinz Fassmann, Rainer Münz (Hg.), Frankfurt 1996, 161–181. Rudolph (1996) wird u.a. in der Zusatzstudie DIK vom Sommer 2009 erwähnt. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Muslimisches Leben in Nordrhein-Westfalen, veröffentl. 2010, https://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Sozialwissenschaften/BF/Lehre/SoSe_2015/Islam/Muslimisches_Leben_in_NRW.pdf [eingesehen am 15.07.2018, 22:59 MEZ, 54.
- 2 Als Wendepunkt kann hier der Anwerbestopp der BRD 1973 gesehen werden und den folgenden Verbleiben der sogenannten *Gastarbeiter* und ihrer Familienangehörigen und gegebenenfalls deren Nachzug in Rahmen von Familienzusammenführungen (vgl. Herbert, Ulrich, Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, Bonn 2003, 232). Die Studie zum *Muslimischen Leben in Deutschland* vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Muslimisches Leben in Deutschland gibt als »Einwanderungsgründe« u.a. Miteinreise als Familienmitglied mit 56,8 %, Einreise als Familiennachzügler mit 48,1 % an (54–55).
- 3 Vgl. Bodenstein, Islamisierung von Muslimen?, 11 sowie Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Muslimisches Leben in Nordrhein-Westfalen, 54–55f.

reduzieren.⁴ Im Folgenden ergibt sich eine Chronologie der wichtigsten Ereignisse und Entwicklungsschritte von den ersten Beschlüssen seitens der nordrhein-westfälischen Landesregierung in den späten 1970er Jahren bis hin zu den Ereignissen der jüngeren Vergangenheit, die zur Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes und der damit verbundenen Einigung mit den muslimischen Verbänden in Nordrhein-Westfalen sowie zur Einrichtung des entsprechenden Beirates führten.

Chronologie der Ereignisse von 1978 bis 2016

1978: Erlass des Kultusministers an das Landesinstitut für Curriculum-entwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung ein Werkstattseminar über Inhalte eines möglichen Islamischen Religionsunterrichtes durchzuführen.

1979: Erlass mit dem Auftrag an das Landesinstitut, einen »Lehrplan für islamischen Religionsunterricht« [i. Orig. fett] für türkische Schülerinnen und Schüler zu erstellen.

1981: Beauftragung des Landes Nordrhein-Westfalen durch die KMK, ein Modell-Curriculum zu erstellen.

1986: Veröffentlichung des Curriculums für die Klassen 1 bis 4

1987- 89: Lehrerfortbildung für ca. 600 türkische Lehrerinnen und Lehrer (ca. 150 Stunden)

1991: Vollendung des Curriculums für die Klassen 5 und 6

1996: Vollendung des Curriculums für die Klassen 7 bis 10; Lehrerfortbildung für die Sekundarstufe I

1999: Beginn des Schulversuchs Islamische Unterweisung als eigenständiges Fach in deutscher Sprache

2000: Der Schulversuch an 19 Schulen mit ca. 500 Schülerinnen und Schülern sowie 14 Lehrerinnen und Lehrern

2005: Umbenennung des Fachs Islamische Unterweisung in deutscher Sprache in Islamkunde in deutscher Sprache, abgekürzt Islamkunde

2006: Einberufung der Interministeriellen Arbeitsgruppe Dialog mit dem Islam u.a. mit dem Ziel bekenntnisorientierten Islamunterricht einzuführen

Februar 2011: Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung durch Frau Schulministerin Sylvia Löhrmann und den Koordinierungsrat der Muslime, wie der Islamische Religionsunterricht auf den Weg gebracht werden kann

Dezember 2011: Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes als ordentliches Fach

2012/2013: Angebot eines Islamischen Religionsunterrichtes für Grundschulen, welche über die »organisatorischen Voraussetzungen« und das entsprechende Lehrpersonal verfügen

2013/2014: Ausweitung des Fachs Islamischer Religionsunterricht auf die Schulen der Sekundarstufe I, wenn diese die besagten Voraussetzungen erfüllen

4 Mehr zu den gesellschaftlichen Hintergründen, die als *Korrelationsprämissen* von mir verstanden werden, im 4. Kapitel.

August 2016: Inkraftsetzung des Islamischen Religionsunterrichtes und des diesbezüglichen Lehrplans für die Sekundarstufe II (Einführungsphase) am 15.07.2016 gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.07.2016

3.1.2 Nordrhein-Westfalen: Lehrpläne zwischen Islamkunde in deutscher Sprache und Islamischem Religionsunterricht – Auf den Spuren der Korrelation

Zunächst lagen in Nordrhein-Westfalen lediglich zwei Lehrpläne vor, die in Bezug auf die *Korrelationsfrage* dieser Arbeit befragt werden können. Beide Lehrpläne gelten für das Fach Islamkunde in deutscher Sprache.⁵ Beide Lehrpläne werden im Hinblick auf die zuvor erwähnte Vorgeschichte in Bezug auf die Problematik *Verschrankungsdidaktik* und Korrelationsdidaktik untersucht. Die Aussagen und Ziele der Lehrpläne werden hierzu miteinander verglichen.

Inzwischen wurden durch das Düsseldorfer Ministerium für Schule und Weiterbildung Lehrpläne für den Islamischen Religionsunterricht sowohl für die Grundschule als auch für die Sekundarstufen I und II vorgelegt. Auch diese wurden auf das Verständnis der *Lehrplanentwickler*, was sie unter Korrelationsdidaktik verstehen, berücksichtigt. Danach wird geklärt, wie *Korrelation* laut der Lehrpläne umgesetzt werden soll. Die Frage stellt sich, ob Korrelationsdidaktik überhaupt im Islam bekannt und darüber hinaus in der religiösen Lehre vorgesehen und zulässig ist. Diese Fragen skizzieren den an dieser Stelle vorgenommenen Ausgangspunkt zur Recherche in Bezug auf die *Korrelationsfrage*. Es wird, um es klar zu formulieren, also keine umfassende Lehrplananalyse vorgenommen, in der jedes Detail der didaktischen Konzeption untersucht wird, sondern ganz gezielt nach Angaben und Aussagen zur Korrelationsdidaktik gesucht, diese ausfindig gemacht, dargelegt und hinterfragt.

3.1.2.1 Spurensuche im Lehrplan: Islamkunde in deutscher Sprache – in der Grundschule der Klassen 1 bis 4 in Nordrhein-Westfalen

In diesem Lehrplan lassen sich verschiedene Textstellen finden, die direkte oder indirekte Aussagen über das Verständnis und die Verwendung der Korrelationsdidaktik

5 Vgl. Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur, Lehrplan Islamkunde in deutscher Sprache in der Grundschule Klasse 1 bis 4 und Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, »Religiöse Unterweisung für Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens – 24 Unterrichtseinheiten für die Jahrgangsstufen 7 bis 10«, Bönen 1991 sowie dass., »Religiöse Unterweisung für Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens – 24 Unterrichtseinheiten für die Jahrgangsstufen 7 bis 10« und Landesinstitut für Schule (NRW), Islamkunde in Nordrhein-Westfalen, 23. 1991 wurde das Curriculum für die Jahrgänge 5 und 6 Jahrgang vollendet, 1996 das für die Jahrgänge 7 bis 10. Beide wurden später zu einer Publikation bzw. als Lehrplan zusammengefasst und für die Sekundarstufe I herausgegeben. »Für die Sekundarstufe I gelten die [...] Curricula der »Islamischen Unterweisung« in den Klassen 5 und 6 sowie 7 bis 10 aus den Jahren 1991 und 1996« (ebd., 5). Im Folgenden wurde der Lehrplan für die Sekundarstufe I in NRW: *Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Islamkunde in deutscher Sprache. Klasse 5 bis 10*, Frechen 2009, berücksichtigt.

nach Lesart der Lehrplanentwickler des Landes Nordrhein-Westfalen machen. Insgesamt lassen sich hierzu fünf Belegstellen im besagten Lehrplan finden. Die zentrale Aussage, in der wortwörtlich die *Korrelation* erwähnt wird, lautet:

»Diese Kategorisierung soll deutlich machen, dass Islamkunde die Aufgabe hat, die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler und die Glaubenstradition der islamischen Gemeinschaft als ganze [sic!] im Unterricht so miteinander zu verschränken (zu korrelieren), dass Handlungswissen entsteht, das auf das konkrete Leben bezogen ist.

Dieses Prinzip der Verschränkung (der Korrelation) [Hervorhebung D. B.] gilt sowohl für den Lehrplan insgesamt, als auch für jede Thematische Einheit im einzelnen [sic!]. Eine bloße Vermittlung von religiösem Wissen ohne Bezug zur Lebenswirklichkeit kann es ebenso wenig geben wie bloße Soziallehre oder Ethik ohne Bezug zur Religion des Islams.«⁶

Mit *Kategorisierung* sind drei Kategorien zur inhaltlichen Einteilung der Thematischen Einheiten und ihrer diesbezüglichen Gewichtung gemeint. Folgende Kategorien werden genannt:

»Es gibt Thematische Einheiten, die an der Alltagswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler ansetzen und von dort zu den Grundlagen des Islams hinführen.

(Kategorie: Erlebte und erfahrene Umwelt)

Es gibt Thematische Einheiten, die am religiösen Wissen des Islams ansetzen und von dort zur Alltagswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler hinführen.

(Kategorie: Religiöses Wissen)

Schließlich gibt es Thematische Einheiten, in denen Alltag und Grundfragen des Islams identisch sind.

(Kategorie: Pflichten, Kult und Brauchtum)« [Hervorhebungen D. B.].⁷

Wie zu erkennen ist, spielt der Aspekt der *Lebenswirklichkeit* gegenüber den Glaubens-traditionen eine wichtige Rolle. Fernerhin lassen sich im Lehrplan unter diesem Begriff vier weitere Aussagen dazu finden. Im Zusammenhang mit den Fähigkeiten, welche die Schülerinnen und Schüler durch den Islamkunde-Unterricht entwickeln sollen, werden folgende Aussagen gemacht:

»Die Schülerinnen und Schüler sollen die elementaren Überlieferungen von KORAN und Sunna zu eigenen Erfahrungen in ihrer Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] und zu den Erfahrungen anderer Menschen in Beziehung setzen. Sie sollen die Traditionen des Islams als Deutungsangebot für das eigene selbstverantwortete Leben und Zusammenleben mit anderen Menschen verstehen.«⁸

6 Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur, Lehrplan Islamkunde in deutscher Sprache in der Grundschule Klasse 1 bis 4, 18.

7 Ebd.

8 Ebd., 9.

Des Weiteren findet sich auf der gleichen Seite im Zusammenhang über die den Schülerinnen und Schülern zu vermittelnden *Kenntnissen* folgende Aussage:

»[Die] Schülerinnen und Schüler erwerben in der Islamkunde grundlegende Kenntnisse [...] zu den Ausdrucks- und Erscheinungsformen des Islams im Wechselverhältnis von Religion und Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] in der Zivilgesellschaft.«⁹

Auf der darauffolgenden Seite finden sich unter der Kategorie »Einstellungen und Haltungen« die Aussage, dass die Schülerinnen und Schüler zur Bereitschaft geführt werden sollen, »die islamischen Grundsätze für das Leben in Familie, Schule und übriger Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] zu reflektieren und Gelegenheiten ihrer Anwendung zu erkennen«¹⁰. Ein weiterer Hinweis zur *Korrelation* lässt sich im besagten Lehrplan unter der Rubrik »Lernwelten und Jahrgangsstufen« finden. Konkret werden Aussagen zu Unterrichtsthemen und Fähigkeiten gemacht, welche die Schülerinnen und Schüler hierdurch entwickeln sollen, denn:

»der Bezug [...] [zu] konkreten Unterrichtsthemen (Unterrichtsreihe, Unterrichtsstunde) zur Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] der Schülerinnen und Schüler, zu deren Interessen und/oder auch zu deren Leistungsfähigkeit und Wissensstand [kann] zu einer besonderen inhaltlichen Auswahl von thematischen Aspekten führen«¹¹.

Folgendes abschließendes Zitat dieser kurzen Untersuchung des Lehrplans für die Grundschule lässt sich unter den Aussagen zu den *Fähigkeiten*, die Schülerinnen und Schüler ausbilden sollen, finden: »Die Schülerin/der Schüler [...] kann Aussagen der islamischen Tradition mit Hilfe eigener Erfahrungen in der eigenen Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] interpretieren und verstehen.«¹²

Bei einer erweiterten Betrachtung des Lehrplans wird deutlich, dass die *Lehrplanentwickler* des Landesinstitutes in Soest eine bestimmte Erwartung und bestimmte Intentionen verfolgten, die offensichtlich unter Zuhilfenahme der Korrelationsdidaktik bzw. *Verschränkungsdidaktik* erreicht werden sollen. Diese Intentionen lassen sich anhand von Formulierungen erkennen, die immer wieder Bezug auf die Lebenssituation, die Lebenswirklichkeit und die islamische Tradition nehmen. Des Weiteren wird das eigentliche Ziel, die Ausbildung einer muslimischen Identität, welche die Schülerinnen und Schüler dazu befähigen soll, ihr Leben selbst zu gestalten, in Eigenverantwortung und im Bewusstsein der eigenen muslimischen Tradition angestrebt. Auch wird das Verhältnis zwischen der eigenen muslimischen Identität in einer gesellschaftlichen Minderheit und der nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaft bewusst angegangen.¹³

9 Ebd.

10 Ebd., 10.

11 Dass., Lehrplan Islamkunde in deutscher Sprache in der Grundschule Klasse 1 bis 4, Düsseldorf 2006, 21.

12 Ebd., 52.

13 »2006 will die Islamkunde die Schülerinnen und Schüler zu einer ›bewussten Annahme und Ausbildung‹ ihrer muslimischen Identität befähigen (MfSW 1999). Die Aufmerksamkeit liegt auf der ›eigenen Lebensausrichtung‹, auf der ›Eigenverantwortung‹ im Handeln, auf der ›Bewusstmachung‹ von Traditionen (MfSW 2006:8f).« (Kiefer/Mohr, Irka-Christin (Hg.), Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde, 193)

Dies kann anhand von Aussagen wie der folgenden gesehen werden kann: »[D]ie Entwicklung einer islamischen Identität [ist] in einer nicht-muslimischen Umwelt zu unterstützen.«¹⁴ Wenn man nun die vorgefundenen Äußerungen zusammengefasst betrachtet, könnte man so etwas wie einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu formulieren versuchen, um besser verstehen zu können, was *Korrelation* nach Lesart der *Lehrplanentwickler* ist und was die *Korrelationsdidaktik* im Wesentlichen ausmacht. Der Lehrplan für die Grundschule strebt unter Zuhilfenahme der Korrelationsdidaktik bzw. der Verschränkung von Lebenswirklichkeit und islamischer Tradition an, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung einer *muslimischen Identität* behilflich zu sein. Nach der Lesart des Lehrplans ist die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler geprägt von Migration und einer Identität als islamische Minderheit in einer nicht-islamischen Mehrheitsgesellschaft. Die besagte islamische Tradition ist nach Lesart des Lehrplans in erster Linie durch *KORAN* und *Sunna* und dem damit verbundenen grundlegenden religiösen Wissen geprägt. Dies wird versucht im Detail durch didaktische Instrumente wie z.B. die »Thematischen Einheiten« durchzubuchstabieren.¹⁵ Die Auswirkungen bzw. die Funktion der im Lehrplan beschriebenen Korrelationsdidaktik bzw. korrelativen Didaktik erläutern meines Erachtens deutlich, was von den Lehrplanentwickler unter besagter *Korrelation* bzw. *Verschränkung* verstanden wird. So soll sie *Handlungswissen* generieren, welches auf die eigene konkrete Lebenssituation bezogen werden kann. Bloße Wissensvermittlung wird als ineffektiv betrachtet,¹⁶ weil ohne den besagten Bezug zur Lebenswirklichkeit die Schülerinnen und Schüler die Tradition des Islam als Deutungsangebot für ein selbstverantwortetes Leben nicht wahrnehmen können.¹⁷ Die Schülerinnen und Schüler sollen also die islamischen Grundsätze für das Leben in Familie, Schule usw. reflektieren und erkennen können.¹⁸ Es soll ermöglicht werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Aussagen der islamischen Tradition mit Hilfe der eigenen Erfahrungen in der eigenen Lebenswirklichkeit interpretieren und verstehen lernen.¹⁹ Summa summarum lässt sich feststellen, dass es sich um eine reziproke, reflektierte Beziehung zwischen der Tradition und dem Leben der Schülerinnen und Schüler handelt, die eine nachhaltige wechselseitige Durchdringung und Beeinflussung nach sich ziehen soll.

14 Ebd.

15 So wird der Koran als das ultimative Wort Gottes im Lehrplan dargestellt, das für die Muslime von zentraler Bedeutung ist. Die Sunna als vorbildlicher Weg des Propheten Mohammeds, die Überlieferung durch die Hadithe sowie die beiden Traditionarier Buchari und Muslim werden erwähnt. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Aussagen zwischen Koran und der Sunna unterscheiden lernen. Als tradierte Glaubenspraxis wird Auslegung und Interpretation im Brauchtum und Ritus auf der Basis von Koran und Sunna (Hadithe) und den hier anhängigen Texten der Rechtsschulen aufgeführt (vgl. Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur, Lehrplan Islamkunde in deutscher Sprache in der Grundschule Klasse 1 bis 4, 15–16).

16 Vgl. ebd., 18.

17 Vgl. ebd., 9.

18 Vgl. ebd., 10.

19 Vgl. ebd., 52.

3.1.2.2 Spurensuche im Lehrplan: Islamkunde in deutscher Sprache – in der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen

Im Lehrplan der Islamkunde für die Sekundarstufe I lassen sich insgesamt sechs für die Fragestellung relevante Belege ausfindig machen. Unter dem Schlagwort der *Verschränkung* lassen sich drei Stellen finden, die in Bezug auf die Korrelationsdidaktik interessante Aussagen beinhalten:

»Die Schülerinnen und Schüler sollen die islamische Tradition insbesondere im Hinblick auf KORAN und Sunna zu eigenen Erfahrungen in ihrer Lebenswirklichkeit und zu den Erfahrungen anderer Menschen in Beziehung setzen können. Sie sollen die Traditionen des Islams als Deutungsangebot für das eigene selbstverantwortete Leben und Zusammenleben mit anderen Menschen verstehen und die eigenen Lebenserfahrungen selbstkritisch und reflexiv zur Deutung der islamischen Quellen nutzen können (korrelative Verschränkung).«²⁰

»die Thematische Einheit »Der Mensch als Teil der Schöpfung« (TE 5) [soll] auch Fragen und Aspekte [aufgreifen], die sich von den Bereichen »Pflichten, Kult und Brauchtum« sowie »Erlebte und erfahrene Umwelt« her ergeben. Die Bereiche des Faches dienen nicht der inhaltlichen Isolierung von Themen, sondern der Schwerpunktsetzung. Jedes Thema muss in sinnvoller und angemessener Weise mit den jeweils anderen Bereichen inhaltlich verschränkt sein.«²¹

»Ein Planungsgitter, das Themenfelder (TF) und Lernwirklichkeiten bzw. Lernwelten (LW) verschränkt, kann die einzelne Thematische Einheit (TE) in thematische Aspekte zerlegen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass jede TE von allen Themenfeldern und von allen Lernwirklichkeiten her analysiert wird. Zugleich kann die sachliche Komplexität und inhaltliche Vernetztheit der TE sichtbar und handhabbar werden.«²² [Hervorhebungen D. B.]

Des Weiteren lassen sich drei bzw. vier Stellen zur *Korrelationsfrage* unter dem Schlagwort *Lebenswirklichkeit* finden. Das erste bereits oben genannte Zitat beinhaltet neben der Nennung der *korrelativen Verschränkung* auch die Erwähnung der *Lebenswirklichkeit*, die neben der Tradition einen der beiden wesentlichen Bezugspunkte der korrelativen Religionsdidaktik darstellen. Hier sind die vier verbleibenden Stellen aufgeführt:

»zu den Ausdrucks- und Erscheinungsformen des Islams im Wechselverhältnis von Religion und Lebenswirklichkeit in der säkularen Zivilgesellschaft;«²³

»Der KORAN ist die wichtigste und zentrale schriftliche Orientierung im islamischen Glauben. Darin besteht Einigkeit unter allen Muslimen, wo auch immer in der Welt sie

20 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Islamkunde in deutscher Sprache*, 10.

21 Ebd., 23.

22 Ebd., 25.

23 Ebd., 11.

ihren Glauben leben, welcher Konfession sie angehören, welcher Rechtsschule sie folgen, welches Bildungsstandes sie sind. Aus diesem Grund ist der KORAN auch neben der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler und neben den gesellschaftlichen Verhältnissen, auf die sich Religionen in Gegenwart und Vergangenheit beziehen müssen, im Rahmen einer Heranführung der Schülerinnen und Schüler an die islamische Glaubenstradition wichtigste Quelle und zentraler Gegenstand des Unterrichts.«²⁴

»die durch vordergründige, emotionale und hintergründige Wahrnehmung und Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse über den möglichen Inhalt des Textauszuges auf die eigene Lebenswirklichkeit zu beziehen und dabei zu fragen, inwieweit die Aussage Gegenwartsbedeutung haben kann und im gegebenen Fall, welche Bedeutung sie für das eigene Leben, Verhalten und Handeln haben kann.«²⁵

»Der KORAN ist für Muslime Wort Gottes. Muslime glauben und glaubten zu allen Zeiten, dass der Text des KORANs dem Propheten Muhammad von Gott offenbart wurde. Dieser Glaube findet seinen Ausdruck auch im Glaubensbekenntnis, in der Shahada [sic!]. Muslime glauben deshalb auch, dass die Aussagen des KORANs von Menschen nicht verändert werden können. Dieser Glaube hat die Muslime in ihrer über tausendjährigen Geschichte als Religionsgemeinschaft jedoch nicht davon abgehalten, den Text des KORANs stets auf die jeweils gegenwärtige Lebenswirklichkeit der Menschen zu beziehen. Dabei ist ein beträchtlich umfangreicher Korpus von Interpretationen entstanden, der in seiner Gänze nicht Gegenstand des Unterrichts sein kann. Er kann jedoch, exemplarisch eingeführt, zeigen, dass das wahrgenommene, gefühlte und untersuchte Wort des KORANs zu allen Zeiten und in den verschiedenen geographischen Räumen der islamischen Welt stets neu und ortsspezifisch gedacht, formuliert und, soweit es Vorschriften enthält, neu ortsspezifisch bedacht und befolgt wurde.«²⁶ [Hervorhebungen D. B.]

Die zuvor in Bezug auf den Lehrplan der Grundschule gemachten Aussagen werden weitgehend durch den Lehrplan der Sekundarstufe I untermauert, was nicht weiter verwunderlich ist, da beide Lehrpläne aus der derselben *Lehrplanschmiede* stammen. Markant ist jedoch, dass explizit auf die Textarbeit mit dem Koran und dessen Bedeutung für die Auseinandersetzung zwischen der Tradition und der Lebenswirklichkeit der Gläubigen eingegangen wird, wie bereits zuvor zitiert.²⁷

24 Ebd., 13.

25 Ebd., 14.

26 Dass., Islamkunde in deutscher Sprache. Klasse 5 bis 10, Frechen 2009, 14f.

27 »Dieser Glaube hat die Muslime in ihrer über tausendjährigen Geschichte als Religionsgemeinschaft jedoch nicht davon abgehalten, den Text des KORANs stets auf die jeweils gegenwärtige Lebenswirklichkeit der Menschen zu beziehen.« (Ebd.)

3.1.2.3 Excurriculare Belege zur Lesart der Lehrplanentwickler in Nordrhein-Westfalen

Im Folgenden sollen zur Vertiefung des Verständnisses, wie die *Lehrplanentwickler* Nordrhein-Westfalens die Korrelationsdidaktik selbst verstanden hatten und in die oben genannten Lehrpläne implementiert haben, durch zusätzlich Aussagen außerhalb der Lehrpläne *ex-curriculare* Belege zur Sache herangezogen werden. Der ehemalige Leiter der Lehrplankommission, Klaus Gebauer, fasste anlässlich der Konferenz *Lerngemeinschaft – Das deutsche Bildungswesen und der Dialog mit den Muslimen* in Weimar vom 13. bis 14. März 2003 den Zusammenhang zwischen *Islamkunde* und *Korrelation* wie folgt zusammen:

»Wesentlich für die Geschichte der Islamischen Unterweisung ist, dass die didaktischen Konstrukte, insbesondere das Konstrukt für den Lehrplan Evangelische Religionslehre u.a. auch von Arbeiten an der Islamischen Unterweisung beeinflusst wurden, wie umgekehrt auch die Islamische Unterweisung von Konstrukten der christlichen Konzepte profitierte. Kern der gegenseitigen Beeinflussung war und ist der Begriff der Verschränkung von Lebensgegenwart und Glaubenstradition, katholisch im Begriff der *Korrelation* [Hervorheb. i. Orig.] gefasst.«²⁸

Interessanterweise werden die Termini *Verschränkung* und *Korrelation* seitens der *Lehrplanentwickler* den Konfessionen Evangelisch bzw. Katholisch zur Beschreibung ein und desselben didaktischen Prinzips zugeordnet.

»Die beiden Termini [wurden] jeweils unterschiedlichen Konfessionen und deren Theorien zum Religionsunterricht zugeordnet, d.h. die *Korrelation* [Hervorheb. i. Orig.] der katholischen Religionspädagogik und die *Verschränkung* [Hervorheb. i. Orig.] der evangelischen Religionspädagogik. So wurde dies auch bei der Konzeptionierung und Abfassung der *Theorie* [Hervorheb. i. Orig.] zu dem Curriculum für die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen aufgefasst. Mittlerweile scheint sich die Theorie der Religionspädagogik beider Konfessionen verändert zu haben. Bei der Verwendung des Begriffs der *Verschränkung* [Hervorheb. i. Orig.] handelt sich um einen *historisch gewachsenen Begriff* [Hervorheb. i. Orig.], der durch die Lehrplangruppe um 1979 zur Erstellung eines neuen Lehrplans für die evangelische Religionslehre für die Hauptschule aufgrund seiner Konnotation (Verschränkung = mechanische Verbundenheit, Zahnrädern gleichend) zur Erläuterung der Beziehung der religiösen Tradition mit der Lebenswirklichkeit der Schüler verwendet. So kam dieser Terminus aus dem Sprachgebrauch der hierzu tagenden Experten im Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Soest zustande.«²⁹ Die einschlägige Standardliteratur verwendet diesen Begriff

28 Gebauer, Islamische Unterweisung in den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen, Islamunterricht, Stichworte, Thesen, Material für das Forum 4 der Konferenz »Lerngemeinschaft – Das deutsche Bildungswesen und der Dialog mit den Muslimen« in Weimar vom 13. bis 14. März 2003, 8 zit.n. Kiefer, Islamkunde in deutscher Sprache in Nordrhein-Westfalen, 115.

29 Nach einem Telefonat mit Herrn Dr. Gebauer handelte es sich bei den *Experten* um vier Professoren der Evangelischen Theologie und Religionspädagogik, die alle mehr oder weniger ganz selbstverständlich diesen Terminus zur Erläuterung der oben beschriebenen Beziehung zwischen den

nicht im Sinne eines Terminus technicus für ein eigenständiges didaktisches Prinzip,³⁰ sondern eher als eine Vokabel zur Erläuterung des *Korrelationsprinzips* [Hervorheb. i. Orig.].«³¹

Ein weiterer interessanter Hinweis für das *Korrelationsverständnis* bzw. die Lesart der *Lehrplanentwickler* des Landesinstitutes in Soest lässt sich in den Dokumenten zur Weiterbildung bzw. Qualifizierung der Lehrkräfte finden. So werden die Ziele im Umgang mit den *islamischen Quellen und Rechtsquellen* wie folgt definiert: »[Die] Erarbeitung religiöser Grundbegriffe und ihre [sic!] Übersetzung [soll der Entstehung einer] Diskrepanz zwischen Theorie und Lebenswirklichkeit [sic!] [entgegen wirken]«³². Des Weiteren findet man konkrete Angaben zu den theoretischen Inhalten und Instrumentarien: So heißt es unter »Grundsätze, Ziele und Anforderungen des Faches Islamkunde in Unterweisung in deutscher Sprache.«³³ Hier sind insbesondere die unter »2.3 Religionsdidaktische Prinzipien« genannten didaktischen Prinzipien zu nennen: »2.3.1 Korrelation«, »2.3.2 Elementarisierung« und »2.3.3 Symboldidaktik.«³⁴ In diesem Papier lassen sich religionsdidaktisch nach wie vor bedeutsame Prinzipien bzw. Konzepte wiederfinden, die bis dato rezipiert werden (*Korrelation*, *Elementarisierung* und *Symboldidaktik*).³⁵ Dieser Umstand wird für die religionsdidaktische Diskussion als auch für die Kernfragestellung dieser Arbeit noch von Bedeutung sein.

3.1.2.4 Nordrhein-Westfalen: Lehrplan Islamische Religion Grundschule

In dem vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegten Lehrplan für die Grundschule lassen sich sehr konkrete Aussagen über

Schülerinnen sowie Schülern und der religiösen Tradition benutzten (22.7.06/11:23 MEZ). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang noch der Hinweis, dass bei der Zusammenstellung des Teams von Experten zur Lehrplanentwicklung für die Islamkunde die Muslime hierbei zahlenmäßig eindeutig in der Minderheit waren und eine passive Rolle als Lehrerinnen und Lehrer sowie Beraterinnen und Berater einnehmen durften. Die Mehrheit und Federführung oblag jedoch den Nicht-Muslimen. Die Frage, die sich hierbei aufdrängt, ist Folgende: Warum wurde den Muslimen nicht eine aktivere und gewichtigere Rolle innerhalb dieses Prozesses zugewillt? Eine authentische aktiv mitgestaltende muslimische Perspektive hätte sicherlich nicht geschadet, zumal die Adressaten des Unterrichtes somit konkreter einbezogen worden wären. Auskunft über die Zusammensetzung des Expertenteams erteilte Herr Dr. Bülent Uçar auf Anfrage (18.8.06/12:23 MEZ) (vgl. Bartsch, Konzepte und Modelle zur Vermittlung der Lehrinhalte im deutschsprachigen Islamkunde-Unterricht, 38).

- 30 Im Gegensatz hierzu wäre eine Gegenüberstellung von *Elementarisierung* und *Korrelation* adäquat (vgl. Hilger/Ritter, Religionsdidaktik Grundschule, 153).
- 31 Bartsch, Konzepte und Modelle zur Vermittlung der Lehrinhalte im deutschsprachigen Islamkunde-Unterricht, 38.
- 32 Landesinstitut für Schule (NRW), Islamkunde in Nordrhein-Westfalen, 18.
- 33 Ebd., 19.
- 34 Ebd.
- 35 Diese Prinzipien tauchen immer wieder im Zusammenhang mit der Korrelation bzw. Korrelationsdidaktik auf. Diese werden später noch explizit Gegenstand der vorliegenden Arbeit im 4. Kapitel sein.

die Korrelation als didaktisches Prinzip und den Zusammenhang mit der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler finden. Unter den »Aufgaben und Zielen und des Faches«³⁶ wird dezidiert hierzu gesagt:

»Grundsätzliche Aufgabe des Islamischen Religionsunterrichts ist es, in der Begegnung mit islamischer Glaubensüberzeugung und -praxis zu einer tragfähigen Lebensorientierung beizutragen, wobei im Sinne des didaktischen Prinzips der Korrelation Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] immer wieder wechselseitig erschlossen und miteinander vernetzt werden [soll].«³⁷

Diese Aussage belegt nicht nur die Bezugnahme zur Korrelation, sondern definiert ihr zugrunde liegendes Prinzip kurz und prägnant. Im Kontext von interreligiösem Lernen im Rahmen des Islamischen Religionsunterrichts wird explizit auf die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler eingegangen, da von dieser auch in diesem Zusammenhang ausgegangen bzw. hierdurch interreligiöses Lernen ermöglicht werden soll: »Im Vordergrund steht dabei eine der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler angepasste, altersgemäße Beschäftigung mit interreligiösen Aspekten.«³⁸ Und nochmals werden sowohl das Korrelationsprinzip als auch die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler quasi *in einem Atemzug* genannt. Auch werden der Grund und die Zielsetzung für die Verwendung des Korrelationsprinzips in diesem Zusammenhang genannt:

»Statt eines Unterrichtens im Sinne bloßer Vermittlung tradierten Wissens oder eines überlieferten Regelwerkes wird das didaktische Prinzip der Korrelation als zentral angesehen. Der Bezug zur Lebenswirklichkeit und Erfahrung der Schülerinnen und Schüler im Prozess der religiösen Bildung, die in ihren Familien und ihrem Umfeld gelebt wird, ist herzustellen.«³⁹ [Hervorhebungen D. B.]

Des Weiteren taucht die Korrelation im Umgang mit dem Koran unter dem Abschnitt »Die heiligen Schriften und der Koran als Wort Gottes«⁴⁰ auf. Darin lässt sich Folgendes lesen:

»Die in diesem Bereich zu erwerbenden Kompetenzen sind eng mit anderen Lernbereichen verbunden, da deren Inhalte und Kompetenzen unumgänglich mit dem Koran verschränkt sind.«⁴¹

36 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Islamischer Religionsunterricht, 7.

37 Ebd.

38 Ebd., 8.

39 Ebd., 10.

40 Ebd., 16.

41 Dass., Islamischer Religionsunterricht. Lehrplan für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen (Heft 2014), veröffentl. 2013a, https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_gs/klp_rel_islam/LP_Islamischer_Religionsunterricht_GS_Endfassung.pdf [eingesehen am 25.07.2018, 12:24 MEZ, 16.

Auch unter den Kompetenzerwartungen und den verbindlichen Inhalten lassen sich entsprechende Äußerungen und Bezüge zur Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler finden:

»In diesem Bereich lernen die Schülerinnen und Schüler den wichtigsten Glaubensinhalt der Muslime kennen und setzen sich mit Möglichkeiten auseinander, den Glauben an den einzigen Gott in ihrer Lebenswirklichkeit umzusetzen.«⁴²

So ist auch an dieser zuletzt zu nennenden Stelle der Bezug zur Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler zu erkennen:

»Kinder erschließen sich die Welt vor allem im Konkret-Anschaulichen. Dem kommt die Beschäftigung mit der Biographie von Propheten – in Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenswirklichkeit – entgegen.«⁴³

Abschließend bleibt hier festzuhalten, dass der Lehrplan für den Islamischen Religionsunterricht in der Grundschule durch und durch geprägt ist von dem didaktischen Prinzip der Korrelation und somit als Indiz für den Ausgangspunkt dieser Arbeit definitiv dienen kann.

3.1.2.5 Nordrhein-Westfalen: Lehrplan Islamische Religion Sekundarstufe I

Ähnlich wie in dem Lehrplan für die Grundschule lassen sich entsprechende Aussagen und Belege in dem vorliegenden Lehrplan für die Sekundarstufe I⁴⁴ finden. So wird gleich eingangs unter den »Aufgaben und Zielen des Faches«⁴⁵ Bezug auf das Leben der Schülerinnen und Schüler genommen:

»Im Rahmen des Bildungsauftrags in der Sekundarstufe I erschließt Religionsunterricht die religiöse Dimension der Wirklichkeit und des eigenen Lebens und trägt zur religiösen Bildung der Schülerinnen und Schüler bei.«⁴⁶

Unter dem Punkt *Urteilskompetenz*, welche die Schülerinnen und Schüler u.a. erwerben sollen, wird mehrfach Bezug auf die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler genommen: »Die Schülerinnen und Schüler beurteilen in elementarer Form die Bedeutung ihrer Zugehörigkeit zum Islam im Kontext der pluralen Lebenswirklichkeit.«⁴⁷ Des Weiteren sollen die Schülerinnen und Schüler

»Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Umsetzung der religiösen Pflichten in ihrer Lebenswirklichkeit [erörtern], [dies anhand] [...] ausgewählter Beispiele [...] aus ihrer

42 Ebd., 19.

43 Ebd., 24.

44 Vgl. Dass., Islamischer Religionsunterricht. Kernlehrplan für die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen 2014.

45 Ebd., 9.

46 Ebd.

47 Dass., Islamischer Religionsunterricht. Kernlehrplan für die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen 2014, 19.

Lebenswirklichkeit die Bedeutung der Rechtsschulen [nachvollziehen]«⁴⁸ [Hervorhebungen D. B.]

und »Möglichkeiten der Umsetzbarkeit islamischer Ethik vor dem Hintergrund [...] [ihrer] Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] [...] [klären]«⁴⁹. All diese Stellen belegen, dass dieser Lehrplan ebenso wie der für die Grundschule mehrfach Bezüge zur Korrelation aufweist und dementsprechend als Indiz für die Ausgangslage dieser Arbeit herhalten kann.

3.1.2.6 Nordrhein-Westfalen: Lehrplan Islamische Religion Sekundarstufe II

In dem Lehrplan zur Sekundarstufe II des Landes Nordrhein-Westfalen⁵⁰ lassen sich – ebenso wie in den beiden zuvor genannten – entsprechende Stellen als Belege zur Verwendung der Korrelation in den Lehrplänen nachweisen. Bei der Erörterung der grundsätzlichen Aufgaben des Islamischen Religionsunterrichtes findet sich in diesem Zusammenhang folgende Ausführung zur Lebenswirklichkeit:

»Grundsätzliche Aufgabe des islamischen Religionsunterrichtes ist es, in der Begegnung mit islamischer Glaubensüberzeugung und -praxis zu einer tragfähigen Lebensorientierung beizutragen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] und Glaubensüberzeugung immer wieder wechselseitig erschlossen und miteinander vernetzt werden.«⁵¹

Auch bei der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe werden über den Begriff der *Verschränkung* sowohl korrelative Methoden als auch diesbezügliche Ziele definiert:

»Im Laufe der gymnasialen Oberstufe lernen die Schülerinnen und Schüler, zunehmend selbstständig mit Quellen des Islam (Koran und Sunna) umzugehen, um am Ende der Oberstufe bewusst und differenziert mit der Vielfalt islamischer Tradition in Verschränkung [Hervorhebung D. B.] mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen sowie mit der eigenen Identität handeln zu können.«⁵²

Ebenso wie im Lehrplan zur Sekundarstufe I lassen sich unter den verschiedenen Kompetenzen, welche die Schülerinnen und Schüler erwerben, entsprechende Stellen finden, die als Belege zur Verwendung der Korrelation dienen können. Unter dem »Inhaltsfeld 1: Islamische Glaubenslehre«⁵³ liest man unter den Sach- und Urteilskompetenzen: »Die Schülerinnen und Schüler erläutern Konsequenzen, die sich aus der Begegnung von Glaubensartikeln/Glaubensgrundlagen und Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] der Gegenwart ergeben.«⁵⁴ Unter dem »Inhaltsfeld 5: Islamische Iden-

48 Ebd., 31.

49 Ebd., 32.

50 Vgl. dass., Islamischer Religionsunterricht.

51 Ebd., 10.

52 Ebd., 11.

53 Ebd., 21.

54 Dass., Islamischer Religionsunterricht. Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/ Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2016b, 21.

tität«⁵⁵ findet man zur ausgeschriebenen »Sachkompetenz«: »Die Schülerinnen und Schüler erläutern den Zusammenhang zwischen islamischer Tradition und ihrer eigenen Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.].«⁵⁶ Schlussendlich kann hier zur Betrachtung der Lehrpläne Nordrhein-Westfalen insgesamt festgestellt werden, dass die Korrelation als didaktisches Prinzip sowohl während der Islamkunde in deutscher Sprache (bis 2012) als auch beim gegenwärtigen Islamischen Religionsunterricht ein fester Bestandteil sowie Dreh- und Angelpunkt eines jeden Curriculums war und ist.

3.1.3 Nordrhein-Westfalen: Das Auslaufmodell Islamkunde

Nach den oben bereits erwähnten Beschlüssen wurde die Islamkunde in deutscher Sprache, welche als Schulversuch seit 1999 vierzehn Jahre in mehr als 120 Schulen in Nordrhein-Westfalen unterrichtet wurde, durch den Islamischen Religionsunterricht abgelöst. Von offizieller Seite der Landesregierung und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wurde stets die Islamkunde als temporärer Zwischenschritt auf den Weg zu einem ordentlichen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG verstanden.⁵⁷ Bis vor einigen Jahren schien es in Bezug auf die beiden Unterrichtsmodelle, d.h. die Islamkunde einerseits und den Islamischen Religionsunterricht andererseits, aufgrund der divergierenden Rechtslage in den Ländern kein Entrinnen aus der vermeintlichen Patt-Situation zu geben. So diagnostizierte Michael Kiefer (2009):

»Alle Modellversuche sind ihrem Selbstverständnis nach Platzhalter oder Wegbreiter für einen künftigen ordentlichen Religionsunterricht im Sinne des Art. 7, Abs. 3 GG, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht angeboten werden kann, da nach Auffassung der Bildungsministerien auf der Länderebene keine Ansprechpartner auf muslimischer Seite zur Verfügung stehen, die staatlicherseits unstrittig als Religionsgemeinschaft anerkannt werden können.«⁵⁸

Nun scheint man einen guten Schritt weiter zu sein als zuvor, da nun mit den Verbänden gemeinsam und der Landesregierung (und dem Ministerium) in Kooperation an

55 Ebd., 24.

56 Ebd.

57 »Er [der Islamkunde-Unterricht] ist religionskundlich konzipiert, also kein »ordentlicher Religionsunterricht« nach Artikel 7,3 des Grundgesetzes. Er findet in alleiniger Verantwortung des Staates NRW statt.« (Landesinstitut für Schule (NRW), Islamkunde in Nordrhein-Westfalen, 4) Des Weiteren fasst Michael Kiefer im Zusammenhang mit seiner Analyse des Lehrplans für Islamkunde in deutscher Sprache in Nordrhein-Westfalen (2006) wie folgt zusammen: »Die Islamkunde in deutscher Sprache wird seit dem Schuljahr 1999/2000 landesweit an derzeit ca. 150 Schulen der Jahrgangsstufen 1 bis 10 angeboten. Mit ca. 8000 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ist die nordrhein-westfälische Islamkunde mit Abstand der größte Schulversuch im Geltungsbereich des Art. 7 Abs. 3 GG. [...] Das Unterrichtsangebot wird als Fach der Werteerziehung ausschließlich vom Staat verantwortet. Der Unterricht steht allen muslimischen und nichtmuslimischen Schülerinnen und Schülern offen. Die Lehrpläne informieren über die Religion und erhalten keine glaubensverkündenden und habitualisierenden Elemente.« (Kiefer/Mohr, Irka-Christin (Hg.), Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde, 46)

58 Ebd., 37.

dem gemeinsamen, wenn auch noch fernen Ziel eines ordentlichen Islamischen Religionsunterrichtes gearbeitet wird.⁵⁹ Genau an dieser Stelle ist der entscheidende Punkt auszumachen, weil rechtlich die Meinungen über die Arrangements und Instrumentarien auseinandergehen, welche vonseiten der Landesregierung vorgenommen wurden und genutzt werden, um den Islamischen Religionsunterricht, wie er sich derzeit darstellt, auf den Weg zu bringen. Am deutlichsten wird dies anhand der Kritik zur Konstruktion und Verwendung eines Beirates als Ansprechpartner für den Staat im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG.⁶⁰ Dies wird an anderer Stelle noch en détail erörtert. Dennoch wird dies letztlich nicht so schnell vonstattengehen können, wie dies vielerorts erhofft und erwartet wird. Denn es mangelt an geeigneten Lehrkräften sowie Unterrichtsmaterial in quantitativer Breite und qualitativer Tiefe. Ferner kommt es nach wie vor immer wieder zu Auseinandersetzungen über die Funktion und Zusammensetzung des Beira-

59 Denn wie Dies., *Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde*. Viele Titel – ein Fach?, Bielefeld 2009 ganz klar sagen, handelt sich rein inhaltlich bei beiden Unterrichtsmodellen um *Hybriden*, die als Übergangslösung zu verstehen sind, bis die Politik entsprechende Voraussetzungen geschaffen hat, einen ordentlichen Islamischen Religionsunterricht nach dem Buchstaben des Grundgesetzes zu schaffen: »Diese Fakten lassen erkennen, dass die Trennungslinien zwischen der Islamkunde und dem islamischen Religionsunterricht als unscharf anzusehen sind. Beide Modelle sind hybrid und verfügen in der Praxis sowohl über religionskundliche als auch konfessionelle Anteile. Hinzu kommt, dass beide Modelle ihrem Selbstverständnis nach Interimsmodelle bzw. Platzhalter und Wegbereiter für einen ordentlichen islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG sind, der nach dem Willen der verantwortlichen Politik mittelfristig flächendeckend eingeführt werden soll.« (Ebd., 98)

60 Interessanterweise beginnt die Kritik an der Islamkunde schon sehr früh: »Schon zu Beginn stieß dieses Vorhaben jedoch auf Kritik seitens der Evangelischen Kirchen in NRW. Einen ordentlichen Religionsunterricht nach Grundgesetz und Landesverfassung für Muslime könne es ohne Mitwirkung der islamischen Religionsgemeinschaft nicht geben. Eine islamische Religionsgemeinschaft, die institutionell eine solche Mitwirkung hätte repräsentieren können, war jedoch damals in NRW und in der Bundesrepublik in keiner Weise identifizierbar.« (Gebauer, Klaus, *Geschichte der Islamischen Unterweisung (der Islamkunde) in NRW*. Stand 01. Januar 2007, veröffentlicht. 2003, <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/svislam/download/islamkunde.pdf> [eingesehen am 16.01.2012, 22:33 MEZ, 21]. Frappierend ist der Gedanke, dass aufgrund der rechtlichen Ausgangslage, die christlichen Kirchen in Nordrhein-Westfalen zunächst gegen die Einführung eines ordentlichen Islamischen Religionsunterrichtes waren. Das ist u.a. wohl der Grund, weshalb die Landesregierung den Weg eines religionskundlichen Unterrichtsangebotes beschritt. Ebd. schildert dies wie folgt: »Die islamische Religionsgemeinschaft bestand zu dieser Zeit aus einer Vielzahl von Vereinen und Moscheen, deren Akzeptanz unter den Muslimen in Deutschland weder über Mitgliederzahlen noch über legitimierende Traditionskontexte nachgewiesen werden konnte. So wandelte das Ministerium im Einvernehmen mit den Vertretungen der christlichen Kirchen in NRW das Vorhaben in seiner rechtlichen Gestalt um: Nun sollte ein Unterricht eingerichtet werden, der im Rahmen des Muttersprachlichen Ergänzungunterricht (MEU) für türkische Schülerinnen und Schüler kulturelle und religiöse Inhalte vermitteln sollte, ohne ordentlicher Religionsunterricht im Sinne der Verfassungen zu sein.« (Landesinstitut für Schule (NRW), *Islamkunde in Nordrhein-Westfalen*, 21)

tes.⁶¹ Vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen werden bezüglich der Zusammenarbeit mit bestimmten Verbänden seitens der Politik Zweifel geäußert.⁶²

3.1.4 Der Weg zum Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen: Abriss der Entwicklungsgeschichte des Faches und seiner Lehrpläne

Mark Bodenstein (2008)⁶³ und Irka-Christin Mohr (2009)⁶⁴ haben insbesondere in rechtlicher Hinsicht die Rahmenbedingungen trefflich zusammengefasst. Bodenstein sieht die niedersächsische Variante des Islamischen Religionsunterrichtes zunächst als eine dem Grundgesetz näher stehende Variante als beispielsweise die nordrhein-westfälische Islamkunde.⁶⁵ Der in Niedersachsen gestartete Schulversuch begann zunächst mit acht Grundschulen im Schuljahr 2003/2004. Diese Zahl wurde sukzessiv erweitert, so waren es im Schuljahr 2004/2005 bereits 19 Grundschulen und im Schuljahr 2008/2009 29 Grundschulen.⁶⁶ Die im Grundgesetz geforderte »Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft« wurde in Niedersachsen durch die Einberufung und durch Verhandlungen mit einem entsprechenden *Runden Tisch Islamischer Religionsunterricht* im Kultusministerium zwischen dem 2. September 2002 und dem 25. Juni 2003 mit verschiedenen Vertretern der islamischen Verbände abgehalten und auf den Weg gebracht.⁶⁷ Dieses Konstrukt von Kultusministerium bzw. Lehrplan-Kommission und Verbänden am *Runden Tisch* kann jedoch nach Aussagen von Bodenstein und Mohr ähnlich wie die Islamkunde in Nordrhein-Westfalen nur als temporäre Zwischenlösung gesehen werden.

»Diese Konstruktion scheint höchstens für die Dauer des Schulversuches als Übergangslösung verfassungsgemäß zu sein, allein schon weil der runde Tisch die islami-

-
- 61 Vgl. Stoldt, Till-Reimer, In NRW wird der Islam liberal-konservativ. Religionspädagogen: Startschuss für Islam-Unterricht an NRW-Schulen, veröffentl. am 05. Welt 2016, in: Welt.de, <https://www.welt.de/regionales/nrw/article155048972/In-NRW-wird-der-Islam-liberal-konservativ.html> [eingesehen am 29.08.2017, 13:15 MEZ]; Hoffers, Ellen, Allah oder der Beirat. Islamischer Religionsunterricht, veröffentl. am 11. Oktober 2012, in: Frankfurter Allgemeine.net, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/islamischer-religionsunterricht-allah-oder-der-beirat-11922261.html> [eingesehen am 29.08.2017, 13:15 MEZ].
- 62 Vgl. Priboschek, Andrej (Hg.)/News4Teachers. Das Bildungsportal, Vertrauen untergraben. Löhrmann entlässt Mitglied des Beirats für islamischen Religionsunterricht, veröffentl. am 02. Dezember 2016, <http://www.news4teachers.de/2016/12/vertrauen-untergraben-loehrmann-entlaesst-mitglied-des-beirats-fuer-islamischen-religionsunterricht/> [eingesehen am 29.08.2017, 13:15 MEZ]. Nieder-Entgelmeier, Carolin, Islamunterricht in NRW in der Kritik, veröffentl. am 09. Juli 2016, in: Neue Westfälische.de, http://www.nw.de/nachrichten/regionale_politik/20160709_Islamunterricht-in-der-Kritik.html [eingesehen am 29.08.2017, 13:15 MEZ].
- 63 Vgl. Bodenstein, Islamisierung von Muslimen?.
- 64 Vgl. Kiefer/Mohr, Irka-Christin (Hg.), Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde.
- 65 Vgl. Bodenstein, Islamisierung von Muslimen?, 70.
- 66 Vgl. ebd. und Kiefer/Mohr, Irka-Christin (Hg.), Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde, 117.
- 67 Vgl. im Detail Bodenstein, Islamisierung von Muslimen?, 70.

sche Religionsgemeinschaft lediglich substituiert, aber keine autonome Religionsgemeinschaft als Entscheidungsinstanz im Sinne des Grundgesetzes herstellt.«⁶⁸

Auch Irka Mohr sagt hierzu explizit:

»Dieses Recht provisorisch auszuüben ist der Staat nur im Rahmen eines Schulversuchs und für den Fall, dass ihm keine islamische Religionsgemeinschaft als Partner im Sinne des Grundgesetzes gegenübersteht, berechtigt.«⁶⁹

Soweit sei ein kurzer Aufriss mit den Hintergründen gegeben, die zur Entwicklung des Islamischen Religionsunterrichtes in Niedersachsen führten.⁷⁰

3.1.5 Niedersachsen: Lehrpläne für die Grundschule und die Sekundarstufe I

Hier werden die Lehrpläne,⁷¹ welche derzeit in Niedersachsen in Verwendung sind, nach den gleichen Aspekten untersucht wie zuvor jene von Nordrhein-Westfalen. Es wird nach konkreten Angaben zur Verwendung der Korrelationsdidaktik oder zu entsprechenden Angaben zur Korrelation bzw. Verschränkung geforscht.

3.1.5.1 Niedersachsen: Lehrplan für die Grundschule

In diesem Lehrplan lassen sich insgesamt zwei Stellen ausfindig machen, die sich konkreter zur Korrelationsdidaktik bzw. Korrelation/Verschränkung äußern bzw. interessant sind:

»Die didaktische Aufbereitung der beiden islamischen Hauptquellen Koran und Sunna erfolgt nach den Prinzipien der Elementarisierung (Konzentration auf theologisch wesentliche und für Lernende bedeutsame Inhalte) und der Korrelation [Hervorhebung D. B.] (wechselseitige Erschließung von Glaubensüberlieferung und eigener Erfahrung). Es geht darum, koranische Inhalte und die Überlieferungen vom Gesandten altersgerecht erfah- und differenzierbar zu machen und mit den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler zu verknüpfen.«⁷²

Eine weitere etwas abstraktere Beschreibung eines *korrelativen Prozesses* ist die im Lehrplan dargebrachte Erläuterung der Kompetenzbereiche während des Lernprozesses:

68 Ders., Islamisierung von Muslimen? Fragen zur Institutionalisierung muslimischer Repräsentanz und Religionslehrerausbildung in Deutschland und Österreich. Dissertation, Universität Erfurt 2008, 70.

69 Kiefer/Mohr, Irka-Christin (Hg.), Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde, 117.

70 Etwas ausführlicher werden die noch offenen Rechtsfragen im Kapitel 3.2 abgehandelt!

71 Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.), Islamischer Religionsunterricht. Das interne Curriculum der Michaelschule in Papenburg für die Sek. I: Michaelschule Papenburg, Lehrplanentwicklung für den Islamischen Religionsunterricht an der Michaelschule Papenburg. »Papenburger Modell«, Klassen 5–10, Osnabrück 2011 und Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.), Islamische Religion.

72 Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.), Islamischer Religionsunterricht, 8–9.

»Sie beschreiben Wege innerhalb des Lernprozesses, welche den Fragen der Schülerinnen und Schüler nachgehen und so zum Erwerb von religiöser Orientierungs- und Handlungsfähigkeit führen. Die genannten Dimensionen religiösen Lernens sind miteinander verschränkt [Hervorhebung D. B.] und spiegeln sich mit unterschiedlicher Gewichtung in der Beschreibung der erwarteten Kompetenzen wider.«⁷³

Die beiden Aussagen zeigen zwei interessante Aspekte auf: Erstens wird eine relativ kurze Erläuterung, was nach den *Lehrplanentwicklern* unter *Korrelation* zu verstehen ist, dargelegt. Zweitens wird ebenso kurz das Prinzip der *Elementarisierung* erwähnt, was im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch von Interesse sein wird. Des Weiteren wird deutlich, dass die *Lehrplanentwickler* die Zusammenhänge zwischen der Korrelation als didaktischem Prinzip und den Aspekten des religiösen Lernprozesses als einen dynamisch reziproken Prozess verstehen. Michael Kiefer stellt in der von ihm untersuchten Ausgabe des Lehrplans⁷⁴ hierzu wie folgt fest:

»Durch eine altersgemäße Auseinandersetzung ›mit dem Glauben, den schriftlichen Zeugnissen, der Tradition und dem Brauchtum sowie der jeweiligen Entstehungs- und Wirkungsgeschichte‹ sollen die Schülerinnen und Schüler zu einsichtigem und eigenverantwortlichem Handeln herangeführt werden. Darüber hinaus hat der Schulversuch islamischer Religionsunterricht die Aufgabe, Glaube und Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler so zusammenzuführen und zu verschränken, dass sie ›sich wechselseitig erschließen und erklären‹. Wichtig hierbei ist, dass das angewandte Korrelationsprinzip eine ›blinde Übernahme und unreflektierte Imitation traditioneller Formen der Glaubenspraxis‹ ausschließt. Der Schulversuch leistet in einer pluralistisch verfassten Gesellschaft durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Religion einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung. Zugleich ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Religion die ›Voraussetzung für das Verständnis und den Respekt gegenüber Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen‹.«⁷⁵

Diese Aussagen verdeutlichen meines Erachtens noch viel stärker die erhoffte Wirkungsweise der Korrelation innerhalb des Islamischen Religionsunterrichtes. Des Weiteren werden an dieser Stelle durch die Offenlegung der *Sinn und Zweck* des Einsatzes dieses theoretischen Instrumentes zu legitimieren versucht. Auch wird hier die gesellschaftspolitische Tragweite religiösen Lernens nachvollziehbar. Dem Korrelationsprinzip wird offensichtlich nach dieser Lesart (von 2003) eine Menge abverlangt bzw. hiervon erwartet.

73 Ebd., 11.

74 Vgl. dass., Rahmenrichtlinien für den Schulversuch islamischer Religionsunterricht, 12, zit.n. Kiefer/Mohr, Irka-Christin (Hg.), Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde, 43.

75 Ebd.

3.1.5.2 Niedersachsen: Lehrpläne für die Sekundarstufe/Sekundarbereich I

In dem hier zuerst zu betrachtenden Lehrplan der Michaelschule in Papenburg lassen sich folgende Aussagen finden, die von der *Lebenswirklichkeit* der Schülerinnen und Schüler ausgehen. An drei zentrale Stellen wird diese konkret benannt. Zum einen heißt es unter »Bezug des Islamischen Religionsunterrichts zur Lebenswirklichkeit«⁷⁶ explizit:

»Eine wichtige Aufgabe des Islamischen Religionsunterrichts ist es, auf die Lebenswirklichkeit der muslimischen Schülerinnen und Schüler Bezug zu nehmen. Der Bezug von Glauben und Leben ist überall dort didaktische Aufgabe des Unterrichts, wo die Schülerinnen und Schüler nach den Lebensmöglichkeiten des Glaubens fragen. Dieser Bezug ist insbesondere Aufgabe der didaktischen und methodischen Planung des Unterrichts. Hierbei muss auf jeden Fall auch der Perspektivenwechsel von der Innensicht zur Außensicht ermöglicht werden, um einen Dialog mit den mehrheitlich christlichen Schülerinnen und Schülern der Michaelschule zu ermöglichen und die Grundlagen für ein Verstehen des Anderen zu erarbeiten.«⁷⁷

An zwei anderen Stellen steht hierzu:

»Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen praktischen Bezug zum Koran, indem sie mit einfachen Rezitationsregeln des Koran vertraut gemacht werden. Sie lernen Aufbau und Gliederung des Koran kennen und ausgewählte Textstellen werden auf Aktualität und Bezug zur Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] überprüft.«⁷⁸

»Aus diesen leitenden Zielsetzungen ist der spiralcurriculare Ansatz bezüglich der Formulierung der modularisierten Kernbereiche entwickelt worden, der auf der einen Seite den Vorteil bietet, sich an die Fächerstruktur der Islamischen Wissenschaften anzulehnen und auf der anderen Seite den Aufgaben eines in der Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] verankerten Religionsunterrichts zu entsprechen.«⁷⁹

Aus einer anderen Richtung, die für das Thema *Korrelation* interessant ist, nämlich aus der Perspektive der Tradition, welche mit der Lebenswirklichkeit idealerweise verschränkt bzw. korreliert werden soll, ist diese Äußerung durchaus interessant:

»Die Schülerinnen und Schüler werden in eine Zeit eingeführt, die mit unseren Lebensumständen wenig gemein hat. Sie erkennen sich als Muslime in der eigenen Tradition [Hervorhebung D. B.], schaffen aber auch Verknüpfungen zur gelebten Umwelt und begreifen sich als Teil der Gesellschaft. Die Schülerinnen und Schüler erkennen sich und ihr Verhältnis zur Gesellschaft.«⁸⁰

76 Das interne Curriculum der Michaelschule in Papenburg für die Sek. I: Michaelschule Papenburg, Lehrplanentwicklung für den Islamischen Religionsunterricht an der Michaelschule Papenburg, 6.

77 Dass., Lehrplanentwicklung für den Islamischen Religionsunterricht an der Michaelschule Papenburg. »Papenburger Modell«, Klassen 5–10, Osnabrück 2011.

78 Ebd., 18.

79 Ebd., 7.

80 Ebd., 15.

Durch die vier Textstellen aus dem Lehrplan der Michaelschule in Papenburg gewinnt man einen interessanten Einblick in das *Korrelationsverständnis* der dortigen *Lehrplanentwickler*. So wird der Bezug zum Korantext, den islamischen Wissenschaften, d.h. der *Tradition*, als Bezugspunkt für die Lebenswirklichkeit bzw. Umwelt der Schülerinnen und Schüler klar dargelegt.

In dem vom Niedersächsischen Kultusministerium im Jahr 2014 vorlegten Lehrplan für die Schulformen des Sekundarbereichs I lassen sich folgende relevante Aussagen unter dem Schlagwort *Lebenswirklichkeit* finden. Unter dem Abschnitt »Islamischer Religionsunterricht und seine didaktische Einordnung«⁸¹ wird im Rahmen der theoretischen Zielsetzung erläutert, welchen Stellenwert die Bezugnahme und Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler hierbei einnimmt:

»So ermöglicht die Theoriebildung, allgemeingültige Aussagen über (religiöse) Zusammenhänge zu erkennen, während die Relevanz der Praxis die Verbindung dieser Theorie mit der Lebenswirklichkeit [Hervorhebung D. B.] der Schülerinnen und Schüler gewährleistet.«⁸²

Auch bei der Erörterung der Zielsetzung des Islamischen Religionsunterrichtes wird unter dem Schlagwort *Verschränkung* die Kooperation mit dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht hervorgehoben:

»Ein zeitgemäßer islamischer Religionsunterricht muss sich neben seiner Verschränkung [Hervorhebung D. B.] mit dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht auch zum Fach Werte und Normen öffnen können.«⁸³

Offensichtlich wurde bei der Erarbeitung des vorliegenden Lehrplans großer Wert darauf gelegt, den Ausdruck Korrelation und ähnliche Termini, die nun einmal keine genuin islamischen Begriffe darstellen, zu vermeiden. Grund und Ursachen hierfür müssten sich im Einzelnen bei der zuständigen Lehrplankommission und deren Arbeitsgruppe finden lassen.

3.2 Rechtliche Voraussetzungen und Auseinandersetzungen – Anfragen an das Beiratsmodell in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

Die Geschichte der Kritik beginnt bereits mit der Einführung der Islamkunde in Nordrhein-Westfalen. Zwar handelt es sich hier um die Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes, nichtsdestoweniger geht es im Wesentlichen um den gleichen Sachverhalt, nämlich um die Einführung eines ordentlichen Religionsunterrichtes nach Art. 7 Abs. 3 GG und dem dafür benötigten Ansprechpartner für den deutschen Staat.

81 Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.), *Islamische Religion*, 6.

82 Dass., *Islamische Religion. Kerncurriculum für die Schulformen des Sekundarbereichs I – Schuljahrgänge 5–10*, veröffentl. 2014, http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/kc_iru_druckfassung_bo.pdf [eingesehen am 15.07.2018, 23:21 MEZ].

83 Ebd., 7.